

Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO): Überblick

Stand:
23. Mai 2016

Bezug:
VERORDNUNG (EU) 2016/679
DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES
vom 27. April 2016
zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten,
zum freien Datenverkehr und
zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG
(Datenschutz-Grundverordnung),
ABl. L 119 vom 04. Mai 2016, S. 1

DSGVO: Überblick

- Übersicht über die Regelung mit kurzen Kommentaren
- Häufig gestellte Fragen
 - Wann ist das neue Recht anzuwenden?
 - Was ist der Anwendungsbereich?
 - Was ist mit dem bisherigen Datenschutzrecht?
 - Wo ist die Rechtsgrundlage?
 - Was hilft bei der Auslegung?
 - Wer ist zuständig?
 - Wie arbeiten die Aufsichtsbehörden zusammen?
 - Was müssen die nationalen Gesetzgeber jetzt tun?

Elemente

- Kopf
 - Titel, Grundlage, Verfahren
- Erwägungsgründe (EG)
 - EG enthalten selbst keine Regelungen, sondern halten Motive und Erläuterungen fest, die bei der Auslegung verwendet werden. Häufig gibt es einen direkten Bezug zwischen EG und Artikel.
- Regelung (Artikel)
 - Grds. unmittelbar anwendbar (Verordnung)
 - Anwendungsvorrang gegenüber nationalem Recht
 - Teilw. noch in nationales Recht umzusetzen (insoweit Richtliniencharakter)
 - Vielzahl unbestimmter Rechtsbegriffe, Konkretisierung durch Aufsichtsbehörden

Aufbau

- Kapitel I: Allgemeine Bestimmungen
- Kapitel II: Grundsätze
- Kapitel III: Rechte der betroffenen Person
- Kapitel IV: Für die Verarbeitung Verantwortlicher und Auftragsverarbeiter
- Kapitel V: Übermittlung personenbezogener Daten in Drittländer oder an internationale Organisationen
- Kapitel VI: Unabhängige Aufsichtsbehörden
- Kapitel VII: Zusammenarbeit und Kohärenz
- Kapitel VIII: Rechtsbehelfe, Haftung und Sanktionen
- Kapitel IX: Vorschriften für besondere Datenverarbeitungssituationen
- Kapitel X: Delegierte Rechtsakte und Durchführungsbestimmungen
- Kapitel XI: Schlussbestimmungen

Kap. I: Allgemeine Bestimmungen

- Art. 1 - Gegenstand und Ziele
- Art. 2 - Sachlicher Anwendungsbereich
 - Haushaltsprivileg (Art. 2, 2 (d))
 - EG 18: Nutzung sozialer Netzwerke für rein persönliche und familiäre Zwecke fällt unter Haushaltsprivileg
 - Schnittstelle zur JI-Richtlinie (Art. 2, 2 (e))
- Art. 3 - Räumlicher Anwendungsbereich
 - Marktortprinzip (Auslegungskriterien in EG 23)
- Art. 4 - Begriffsbestimmungen
 - Insb. personenbezogenes Datum (1), EG 26

Kap. II: Grundsätze

- Art. 5 - Grundsätze für die Verarbeitung personenbezogener Daten
 - Rechtmäßigkeit, Treu und Glauben, Transparenz
 - Zweckbegrenzung
 - Datenminimierung
 - Richtigkeit
 - Speicherminimierung
 - Integrität und Vertraulichkeit
 - Rechenschaftspflicht
- Art. 6 - Rechtmäßigkeit der Verarbeitung
 - Verbot mit Erlaubnisvorbehalt
 - Insb. legitime Interessen (Art. 6 (1) (f), z.B. Direktmarketing (EG 47), Weitergabe innerhalb Konzerns (EG 48), Datensicherheit (EG 49))
 - Richtlinien-Charakter bei öffentlichem Interesse/hoheitlicher Gewalt (Art. 6 (2) und (3))
 - Möglichkeit, bestehendes Recht weiter zu behalten (Art. 6 (2))
- Art. 7 - Bedingungen für die Einwilligung
 - Regelung zum „Koppelungsverbot“ (4, siehe EG 43 a.E.)
- Art. 8 - Bedingungen für die Einwilligung eines Kindes in Bezug auf Dienste der Informationsgesellschaft
 - Einwilligung oder Zustimmung der Eltern, wenn unter 16 (niedrigere Altersgrenze nach Recht der Mitgliedstaaten möglich, aber nicht niedriger als 13)
- Art. 9 - Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten
- Art. 10 - Verarbeitung von personenbezogenen Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten
- Art. 11 - Verarbeitung, für die eine Identifizierung der betroffenen Person nicht erforderlich ist

Kap. III: Rechte der betroffenen Person

- Abschnitt 1: Transparenz und Modalitäten
- Abschnitt 2: Informationspflicht und Auskunftrecht
- Abschnitt 3: Berichtigung und Löschung
- Abschnitt 4: Widerspruchsrecht und automatisierte Einzelentscheidung
- Abschnitt 5: Beschränkungen

Kap. III: Rechte der betroffenen Person

Abschnitt 1: Transparenz und Modalitäten

- Art. 12 - Transparente Information, Kommunikation und Modalitäten für die Ausübung der Rechte der betroffenen Person
 - Icons regelt die Kommission (Art. 12 (8))

Kap. III: Rechte der betroffenen Person

Abschnitt 2: Informationspflicht und Auskunftspflicht

- Art. 13 - Informationspflicht bei Erhebung von personenbezogenen Daten bei der betroffenen Person
- Art. 14 - Informationspflicht, wenn die personenbezogenen Daten nicht bei der betroffenen Person erhoben wurden
- Art. 15 - Auskunftsrecht der betroffenen Person

Kap. III: Rechte der betroffenen Person

Abschnitt 3: Berichtigung und Löschung

- Art. 16 - Recht auf Berichtigung
- Art. 17 - Recht auf Löschung („Recht auf Vergessenwerden“)
 - „Recht auf Vergessenwerden“: Wenn die verantwortliche Stelle, die zu löschenden Daten öffentlich gemacht hat, muss sie vertretbare Schritt unternehmen, um verantwortliche Stellen, die diese Daten verarbeiten, zu informieren, dass die betroffene Person von **ihnen** die Löschung verlangt (vorbehaltlich Ausnahmen).
 - Siehe auch Art. 19: Mitteilung, dass verantwortliche Stelle Daten selbst gelöscht (...) hat
- Art. 18 - Recht auf Einschränkung der Verarbeitung
- Art. 19 - Mitteilungspflicht im Zusammenhang mit der Berichtigung oder Löschung personenbezogener Daten oder der Einschränkung der Verarbeitung
- Art. 20 - Recht auf Datenübertragbarkeit
 - Betrifft Daten, die die betroffene Person dem Provider zur Verfügung gestellt hat
 - Ausnahme: Rechte Dritter betroffen (Urheberrecht, andere betroffene Personen?) (4)

Kap. III: Rechte der betroffenen Person

Abschnitt 4: Widerspruchsrecht und automatisierte Einzelentscheidung

- Art. 21 - Widerspruchsrecht
 - Widerspruch aus besonderem Grund (1)
 - betrifft auch Profiling
 - Widerspruch gegen Datenverarbeitung für Direkt-Marketing (2)
 - einschließlich Profiling hierfür
 - Informationspflicht über Widerspruchsrecht (4)
- Art. 22 - Automatisierte Entscheidung im Einzelfall einschließlich Profiling
 - Verbot der automatisierten Einzelentscheidung (vorbehaltlich Ausnahmen, z.B. wenn für Vertrag erforderlich (2) (a))

Kap. III: Rechte der betroffenen Person

Abschnitt 5: Beschränkungen

- Art. 23 - Beschränkungen
 - Ausnahmen von Art. 5 (Grundsätze), 12 bis 22 (Rechte der betroffenen Person) und 34 (Benachrichtigung bei Datenpanne) durch Mitgliedstaaten möglich, z.B. für nationale oder öffentliche Sicherheit, Landesverteidigung, Unabhängigkeit der Justiz, wichtige Ziele des allgemeinen öffentlichen Interesses...

Kap. IV: Für die Verarbeitung Verantwortlicher und Auftragsverarbeiter

- Abschnitt 1: Allgemeine Pflichten
- Abschnitt 2: Datensicherheit
- Abschnitt 3: Datenschutz-Folgenabschätzung
und vorherige Genehmigung
- Abschnitt 4: Datenschutzbeauftragter
- Abschnitt 5: Verhaltensregeln und
Zertifizierung

Kap. IV: Für die Verarbeitung Verantwortlicher und Auftragsverarbeiter

Abschnitt 1: Allgemeine Pflichten

- Art. 24 - Verantwortung des für die Verarbeitung Verantwortlichen
 - Technische und organisatorische Maßnahmen (1), Risikoabwägung (EG 75)
- Art. 25 - Datenschutz durch Technikgestaltung und datenschutzfreundliche Voreinstellungen
- Art. 26 - Gemeinsam für die Verarbeitung Verantwortliche
 - Gesamtschuldnerische Haftung (3)
- Art. 27 - Vertreter von nicht in der Union niedergelassenen Verantwortlichen und Auftragsverarbeitern
- Art. 28 - Auftragsverarbeiter
- Art. 29 - Verarbeitung unter der Aufsicht des Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters
- Art. 30 - Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten
 - Entspricht Verzeichnisse (1), auch für Auftragsverarbeiter (2)
- Art. 31 - Zusammenarbeit mit der Aufsichtsbehörde

Kap. IV: Für die Verarbeitung Verantwortlicher und Auftragsverarbeiter

Abschnitt 2: Datensicherheit

- Art. 32 - Sicherheit der Verarbeitung
 - IT-Schutzziele
- Art. 33 - Meldung von Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten an die Aufsichtsbehörde
 - Meldepflicht bei Schutzverletzung (ohne Kategorien) (1)
 - Auch öffentliche Stellen
 - Ausnahme: Risiko für Rechte und Freiheiten von Individuen ist unwahrscheinlich (1)
 - Frist: unverzüglich, spätestens innerhalb 72 Stunden nach Feststellung
- Art. 34 - Benachrichtigung der von einer Verletzung des Schutzes ihrer personenbezogenen Daten betroffenen Person
 - Wenn voraussichtlich hohes Risiko: Unverzügliche Information, es sei denn (3) toM wie Verschlüsselung verhindern Kenntnisnahme oder es ist sichergestellt, dass kein hohes Risiko mehr besteht

Kap. IV: Für die Verarbeitung Verantwortlicher und Auftragsverarbeiter

Abschnitt 3: Datenschutz-Folgenabschätzung

- Art. 35 - Datenschutz-Folgenabschätzung
 - Pflicht, wenn eine Form der Verarbeitung wahrscheinlich ein hohes Risiko verursacht, insbesondere bei neuen Technologien oder aufgrund ihres Wesens, ihres Umfangs, ihres Kontexts oder ihrer Zwecke (1)
 - Nicht abschließende Aufzählung von Beispielen (3)
 - Positiv-/Negativ-Liste der Aufsichtsbehörde (4-6)
 - Ausnahme (10) bei Art. 6 (1) (c) und (e)
 - Beteiligung des Datenschutzbeauftragten, soweit vorhanden (2)
 - Beteiligung der betroffenen Personen, soweit angemessen (9)
- Art. 36 - Vorherige Konsultation
 - Konsultation der Aufsichtsbehörde, wenn Datenschutz-Folgeabschätzung nach Art. 35 ergibt, dass eine Datenverarbeitung ohne Maßnahmen ein hohes Risiko bedeutet (1)
 - Schriftlicher Rat der Aufsichtsbehörde, falls sie meint, dass die geplante Verarbeitung nicht im Einklang mit der Verordnung steht; Frist: 8 Wochen (Verlängerung um 6 Wochen, wenn komplex; Unterbrechung bis Information vollständig) (2)

Kap. IV: Für die Verarbeitung Verantwortlicher und Auftragsverarbeiter

Abschnitt 4: Datenschutzbeauftragter

- Art. 37 - Benennung eines Datenschutzbeauftragten
 - Pflicht besteht grds.
 - Für öffentliche Stellen (1) (a)
 - Wenn Kerntätigkeit regelmäßige und systematische Beobachtung von Personen in großem Umfang erfordert (1) (b), EG 97
 - Wenn Kerntätigkeit in der Verarbeitung von besonderen Datenkategorien (Art. 9) oder Daten über Strafurteile und Straftaten (Art. 10) in großem Umfang besteht (1) (c)
 - Im Übrigen, wenn Recht des Mitgliedstaates es erfordert, oder freiwillig (4)
 - Pflicht für verantwortliche Stelle und Auftragsverarbeiter (1)
 - Gemeinsame DSB möglich, auch für öffentliche Stellen (2), (3)
 - Intern oder extern (6)
 - Meldepflicht an Aufsichtsbehörde (7)
- Art. 38 - Stellung des Datenschutzbeauftragten
- Art. 39 - Aufgaben des Datenschutzbeauftragten
 - Ansprechpartner der Aufsichtsbehörde (1) (e)

Kap. IV: Für die Verarbeitung Verantwortlicher und Auftragsverarbeiter

Abschnitt 5: Verhaltensregeln und Zertifizierung

- Art. 40 - Verhaltensregeln
 - Spezifizieren u.a. berechtigtes Interesse (2) (b), Datenübermittlung in Drittländer (2) (j)
 - Können Basis für geeignete Garantien für die Datenübermittlung in Drittländer sein (3)
 - Aufsichtsbehörde genehmigt und veröffentlicht Verhaltensregeln, wenn nicht Tätigkeit in mehreren Mitgliedstaaten betroffen (6)
 - Bei Verarbeitungstätigkeit in mehreren Mitgliedstaaten: Europäischer Datenschutzausschuss (EDSA) nimmt Stellung, Kommission kann mit Durchführungsrechtsakt allgemeine Gültigkeit in der Union regeln (7-10)
 - EDSA führt Register aller genehmigten Verhaltensregeln und veröffentlicht sie (11)
- Art. 41 - Überwachung der genehmigten Verhaltensregeln
 - Durch Aufsichtsbehörde akkreditierte Stelle, unbeschadet der Aufsichtsbefugnisse (1)
- Art. 42 - Zertifizierung
 - Wird von Zertifizierungsstelle oder zuständiger Aufsichtsbehörde erteilt (5)
 - EDSA führt und veröffentlicht Register aller Zertifizierungsmechanismen (8)
- Art. 43 - Zertifizierungsstellen
 - Mitgliedstaaten regeln, ob die Akkreditierung von der Aufsichtsbehörde und/oder der Nationalen Akkreditierungsstelle durchgeführt wird (1)
 - Kommission kann zu Kriterien und Anforderungen für Zertifizierungsverfahren delegierte Rechtsakte erlassen (8) und technische Standards für Zertifizierungsverfahren in Durchführungsrechtsakten festlegen (9)

Kap. V: Übermittlung personenbezogener Daten an Drittländer oder an internationale Organisationen

- Art. 44 - Allgemeine Grundsätze der Datenübermittlung
 - Auch die Weitergabe aus dem Drittland ist im Fokus
- Art. 45 - Datenübermittlung auf der Grundlage eines Angemessenheitsbeschlusses
 - Bestehende Beschlüsse bleiben in Kraft (9), Kriterien nach Safe-Harbor-Urteil (EG 104), regelmäßig evaluiert (3)
- Art. 46 - Datenübermittlung vorbehaltlich geeigneter Garantien
 - Genehmigungsfrei (2): Instrument zwischen staatlichen Stellen / BCR / SCC der Kommission oder einer Aufsichtsbehörde / genehmigte Verhaltensregeln / genehmigter und verbindlicher Zertifizierungsmechanismus
 - Nach Genehmigung durch Aufsichtsbehörde (3): Individualvertrag / Bestimmungen, die in Verwaltungsvereinbarung zwischen öffentlichen Stellen aufzunehmen sind
 - Bestehende Genehmigungen und Beschlüsse bleiben in Kraft (5)
- Art. 47 - Verbindliche interne Datenschutzvorschriften
 - Genehmigung durch Aufsichtsbehörde (1)
- Art. 48 - Nach dem Unionsrecht nicht zulässige Übermittlung oder Offenlegung
 - Gerichtsurteile und behördliche Anordnungen von Drittstaaten werden nur anerkannt und durchgesetzt, wenn sie auf einer internationalen Übereinkunft beruhen (z.B. Rechtshilfeabkommen); vorbehaltlich anderer Regelungen im Kapitel
- Art. 49 - Ausnahmen für bestimmte Fälle
 - Neu: wichtige Gründe des öffentlichen Interesses (1) (d), EG 112/ besonderes Register (1) (g)
 - Neu: wenn nicht wiederholt, eine begrenzte Anzahl betreffend, Interessenabwägung (+ Anzeige bei Aufsichtsbehörde + Info an Betroffene) (1) (S. 2-4)
 - Mitgliedstaaten können Einschränkungen aus wichtigen Gründen des öffentlichen Interesses regeln (5)
- Art. 50 - Internationale Zusammenarbeit zum Schutz personenbezogener Daten

Kap. VI: Unabhängige Aufsichtsbehörden

- Abschnitt 1: Unabhängigkeit
- Abschnitt 2: Zuständigkeit, Aufgaben und Befugnisse

Kap. VI: Unabhängige Aufsichtsbehörden

Abschnitt 1: Unabhängigkeit

- Art. 51 - Aufsichtsbehörde
- Art. 52 - Unabhängigkeit
 - Ressourcen sind sicherzustellen (4)
 - Separater Haushaltsplan; Finanzkontrolle (6)
- Art. 53 - Allgemeine Bedingungen für die Mitglieder der Aufsichtsbehörde
- Art. 54 - Einrichtung der Aufsichtsbehörde

Kap. VI: Unabhängige Aufsichtsbehörden

Abschnitt 2: Zuständigkeit, Aufgaben und Befugnisse

- Art. 55 - Zuständigkeit
 - Jede Behörde in ihrem Mitgliedstaat (1)
 - Bei Verarbeitung durch Behörden oder Private nach Art. 6 (1) (c) oder (e) bleibt es immer dabei (keine Anwendung von Art. 56) (2)
 - Nicht für judikative Tätigkeit (3)
- Art. 56 - Zuständigkeit der federführenden Aufsichtsbehörde
 - Grundsatz: Bei grenzüberschreitender Verarbeitung ist Aufsichtsbehörde der Hauptniederlassung federführend (1)
 - Ausnahme „lokaler Fall“: Gegenstand hängt nur mit Niederlassung im Mitgliedstaat zusammen oder beeinträchtigt erheblich Betroffene nur des Mitgliedstaats (2)
 - Lokaler Fall ist unter den Behörden abzustimmen, federführende Behörde entscheidet (3-5)
- Art. 57 - Aufgaben
 - Kostenfreiheit für betroffene Person und DSB (3), aber bei offensichtlich unbegründeten oder exzessiven Anträgen Möglichkeit, Gebühr zu verlangen oder Tätigkeit zu verweigern (4)
- Art. 58 - Befugnisse
 - In Übereinstimmung mit den geeigneten Verfahrensgarantien nach Unionsrecht und nationalem Recht unparteiisch, gerecht und innerhalb einer angemessenen Frist ausgeübt (4) (EG 129)
 - Eigenes Klagerecht (Regelung des Mitgliedsstaats) (5)
 - Weitere Befugnisse dürfen durch Mitgliedstaaten geregelt werden (6)
- Art. 59 - Tätigkeitsbericht
 - Jährlich

Kap. VII: Zusammenarbeit und Kohärenz

- Abschnitt 1: Zusammenarbeit
- Abschnitt 2: Kohärenz
- Abschnitt 3: Europäischer
Datenschutzausschuss

Kap. VII: Zusammenarbeit und Kohärenz

Abschnitt 1: Zusammenarbeit

- Art. 60 - Zusammenarbeit zwischen der federführenden Aufsichtsbehörde und den anderen betroffenen Aufsichtsbehörden
 - Detaillierte Ablauf- und Fristenregelung
- Art. 61 - Gegenseitige Amtshilfe
 - Auch bezüglich Nachprüfungen und Untersuchungen (1)
 - Frist: Spätestens innerhalb 1 Monats (2)
 - Ablehnung nur bei Unzuständigkeit (4) (a) oder Rechtsverstoß (4) (b)
- Art. 62 - Gemeinsame Maßnahmen der Aufsichtsbehörden

Kap. VII: Zusammenarbeit und Kohärenz

Abschnitt 2: Kohärenz

- Art. 63 - Kohärenzverfahren
- Art. 64 - Stellungnahme des Ausschusses
- Art. 65 - Streitbeilegung durch den Ausschuss
 - Verfahren folgt, wenn keine Einigkeit im Kooperationsverfahren (One-Stop-Shop)
- Art. 66 - Dringlichkeitsverfahren
- Art. 67 - Informationsaustausch
 - Durchführungsrechtsakte für den Austausch zwischen Aufsichtsbehörden

Kap. VII: Zusammenarbeit und Kohärenz

Abschnitt 2: Europäischer Datenschutzausschuss

- Art. 68 - Europäischer Datenschutzausschuss
 - Körperschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit
- Art. 69 - Unabhängigkeit
- Art. 70 - Aufgaben des Ausschusses
 - Streitbeilegung
 - Konzeptionelles und Grundsätzliches
 - Verwaltungsaufgaben (z. B. Register, Veröffentlichungen)
- Art. 71 - Berichterstattung
 - Jährlich
- Art. 72 - Verfahrensweise
 - Mehrheitsprinzip
- Art. 73 - Vorsitz
- Art. 74 - Aufgaben des Vorsitzenden
- Art. 75 - Sekretariat
 - Wird vom Europäischen Datenschutzbeauftragten zur Verfügung gestellt
- Art. 76 - Vertraulichkeit

Kap. VIII: Rechtsbehelfe, Haftung und Sanktionen

- Art. 77 - Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde
 - Recht des Betroffenen auf Beschwerde bei Behörde am Wohnort, Arbeitsplatz oder Begehungsort (1)
- Art. 78 - Recht auf wirksamen gerichtlichen Rechtsbehelf gegen eine Aufsichtsbehörde
 - Untätigkeitsklage nach 3 Monaten (2), zusätzlich Klage vor EuGH gegen Entscheidung des EDSA (EG 143)
- Art. 79 - Recht auf wirksamen gerichtlichen Rechtsbehelf gegen Verantwortliche oder Auftragsverarbeiter
- Art. 80 - Vertretung von betroffenen Personen
 - Verbandsklage, wenn mitgliedstaatlich geregelt (1); auch altruistisch (2)
- Art. 81 - Aussetzung des Verfahrens
- Art. 82 - Haftung und Recht auf Schadenersatz
 - Schadenersatz für materiellen und immateriellen Schaden (1)
 - Haftung der verantwortlichen Stelle und des Auftragsverarbeiters (2) mit Exkulpationsmöglichkeit (3)
 - Gesamtschuldnerische Haftung (4), (5)
- Art. 83 - Allgemeine Bedingungen für die Verhängung von Geldbußen
 - Detaillierte Aufzählung von Ermessensbelangen (2)
 - 2 Bußgeldrahmen:
 - 10.000.000 EUR oder bis zu 2 % des Weltjahresumsatzes (4)
 - 20.000.000 EUR oder bis zu 4 % des Weltjahresumsatzes (5)
 - Ob und inwieweit öffentliche Stellen bußgeldpflichtig sind, regeln die Mitgliedstaaten (7)
- Art. 84 - Sanktionen
 - Weitere Sanktionen regeln die Mitgliedstaaten

Kap. IX: Vorschriften für besondere Datenverarbeitungssituationen

- Art. 85 - Verarbeitung und Freiheit der Meinungsäußerung und Informationsfreiheit
 - Mitgliedstaaten bringen Datenschutz in Einklang mit Meinungsäußerungs- und Informationsfreiheit , einschließlich journalistischer, wissenschaftlicher, künstlerischer oder literarischer Zwecke (1); Abweichungen und Ausnahmen, auch von Regelungen zur Aufsicht (2), Bedeutung für demokratische Gesellschaftsordnung (EG 153)
- Art. 86 - Verarbeitung und Zugang der Öffentlichkeit zu amtlichen Dokumenten
 - IFG-Optionen
- Art. 87 - Verarbeitung der nationalen Kennziffer
 - Option für Personenkennziffern
- Art. 88 - Datenverarbeitung im Beschäftigungskontext
 - Option für spezifischere Vorschriften im Beschäftigtenkontext
- Art. 89 - Garantien und Ausnahmen in Bezug auf die Verarbeitung zu im öffentlichen Interesse liegenden Archivzwecken, zu wissenschaftlichen oder historischen Forschungszwecken und zu statistischen Zwecken
 - Option für Abweichungen für die genannten Zwecke
- Art. 90 - Geheimhaltungspflichten
 - Option für Berufsgeheimnis
- Art. 91 - Bestehende Datenschutzvorschriften von Kirchen und religiösen Vereinigungen oder Gemeinschaften
 - Kirchen und religiöse Vereinigungen dürfen eigene Vorschriften weiter anwenden, wenn sie in Einklang mit der DSGVO gebracht werden (1); unabhängige Aufsicht erforderlich (2)

Kap. X: Delegierte Rechtsakte und Durchführungsrechtsakte

- Art. 92 - Ausübung der Befugnisübertragung
- Art. 93 - Ausschussverfahren

Kap. XI: Schlussbestimmungen

- Art. 94 - Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG
 - Allgemeine Datenschutzrichtlinie ab Anwendungsbeginn der DSGVO aufgehoben
 - Einwilligungen, Kommissionsentscheidungen, Aufsichtsmaßnahmen bleiben wirksam/in Kraft (EG 171)
- Art. 95 - Verhältnis zur Richtlinie 2002/58/EG
 - Soweit die Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation dasselbe Ziel verfolgt: keine zusätzlichen Pflichten
- Art. 96 - Verhältnis zu bereits geschlossenen Übereinkünften
 - Übereinkünfte der Mitgliedstaaten zum Transfer an Drittstaaten oder internationale Organisationen bleiben in Kraft bis zu Änderungen
- Art. 97 - Evaluation
- Art. 98 - Überprüfung anderer Rechtsakte der Union zum Datenschutz
 - Arbeitsauftrag an die Kommission besonders hinsichtlich der EU-Institutionen
- Art. 99 - Inkrafttreten und Anwendung
 - Anwendung ab dem 25. Mai 2018

■ Wann ist das neue Recht anzuwenden?

- Die DSGVO ist zwei Jahre nach Inkrafttreten anzuwenden (ab dem 25.05.2018) (Art. 99)
- Eine Auslegung des bis dahin geltenden Rechts im Lichte der DSGVO ist systematisch nicht möglich, da die Anwendung ausdrücklich erst zum genannten Zeitpunkt geregelt ist.
 - Allerdings: In der Verwaltungspraxis ist wohl zu prüfen, ob die Anordnung einer Maßnahme nach derzeitigem Rechtsrahmen im Hinblick auf bevorstehende Neuregelung unverhältnismäßig ist, bzw. vor Gericht aufgrund langdauernder Verfahren nicht durchsetzbar.

■ Was ist der Anwendungsbereich?

- Die ganz oder teilweise automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten sowie die nichtautomatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten, die in einer Datei gespeichert sind oder gespeichert werden sollen (Art. 2)
- Außer Datenverarbeitungen, die
 - Vom EU-Recht ausgenommen sind (Art. 2 (2) (a))
 - Mangels Gemeinschaftskompetenz, z.B. Geheimdienste aufgrund „domaine réservée“)
 - Unter die gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik fallen (Art. 2 (2) (b))
 - Unter das Haushaltsprivileg fallen (Art. 2 (2) (c))
 - Durch natürliche Personen zu rein persönlichen oder familiären Zwecken
 - Unter die JI-Richtlinie fallen (Art. 2 (2) (d))
 - Datenverarbeitung durch zuständige Behörden zur Verhütung, Aufdeckung, Untersuchung oder Verfolgung von Straftaten, zur Vollstreckung strafrechtlicher Sanktionen oder zum Schutz vor und zur Abwehr von Bedrohungen der öffentlichen Sicherheit (Art. 2 (2) (d))
 - Unter die Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation fallen
 - Soweit diese dasselbe Ziel verfolgt: keine zusätzlichen Pflichten (Art. 95)

■ Was ist mit dem bisherigen Datenschutzrecht?

- Die bisherige EU-Datenschutzrichtlinie wird aufgehoben (mit dem Beginn des Anwendungszeitraums der DSGVO) (Art. 94 (1))
- Die DSGVO gilt unmittelbar (soweit sie nicht Richtliniencharakter bzw. Öffnungsklauseln hat)
- Anwendungsvorrang des EU-Rechts vor nationalen Regelungen:
 - Steht eine nationale Rechtsvorschrift im Widerspruch zu einer EU-Rechtsvorschrift, so müssen die Behörden der Mitgliedstaaten die EU-Rechtsvorschrift anwenden. Das nationale Recht bleibt formell gültig, es wird aber seine verbindliche Wirkung insoweit ausgesetzt (EuGH, u.a. in Costa gegen Enel, 15.7.1964).

■ Wo ist die Rechtsgrundlage?

- Basis: Verbot mit Erlaubnisvorbehalt, Art. 6 (1) („nur rechtmäßig, wenn“)
- Einwilligung: Art. 7, 8
- Allgemeine Rechtsgrundlagen: Art. 6 (1)
 - I.V.m. **Recht der Mitgliedstaaten**, wenn Regelung vorliegt, insbesondere bei öffentlichem Interesse/hoheitlicher Maßnahme (Art. 6 (1) (c) und (e), (2), (3))
- Rechtsgrundlage bei Verarbeitung besonderer Kategorien von personenbezogenen Daten: Art. 9
 - I.V.m. Recht der Mitgliedstaaten, wenn Regelung vorliegt zu genetischen Daten, biometrischen Daten oder Gesundheitsdaten (Art. 9 (4))
- Nationales Recht aufgrund von Öffnungsklauseln (Art. 85 – 91)
 - Art. 85 - Verarbeitung personenbezogener Daten und freie Meinungsäußerung
 - Art. 86 - Zugang zu Dokumenten
 - Art. 87 - Verarbeitung einer nationalen Kennziffer
 - Art. 88 - Datenverarbeitung im Beschäftigtenkontext
 - Art. 89 - Schutzmaßnahmen und Ausnahmen für die Verarbeitung personenbezogener Daten für im öffentlichen Interesse liegende Archivzwecke oder wissenschaftliche und historische Forschungszwecke oder statistische Zwecke
 - Art. 90 - Geheimhaltungspflichten
 - Art. 91 - Bestehende Datenschutzvorschriften von Kirchen und religiösen Vereinigungen

■ Was hilft bei der Auslegung?

- Erwägungsgründe
 - Sind als Motive und Erläuterungen DIE Quelle für Auslegungen
- Vorentwürfe der EU-Gremien (Synopsen)
 - Können herangezogen werden, vor allem um zu sehen, was man wohl NICHT regeln wollte
- Trilog-Beratungen
 - Sind informell und nicht offiziell dokumentiert
 - Können deshalb nicht sinnvoll herangezogen werden

■ Wer ist zuständig?

Regelungen zur örtlichen Zuständigkeit der Aufsichtsbehörden

- Art. 55 - Zuständigkeit
 - Jede Behörde in ihrem Mitgliedstaat (1)
 - „Öffentlicher Bereich“: Bei Verarbeitung durch Behörden oder Private nach Art. 6 (1) (c) oder (e) bleibt es immer dabei (Sitz der Behörde ist entscheidend, keine Anwendung von Art. 56)
 - „Nicht-öffentlicher Bereich“: Art. 56 beachten
- Art. 56 - Zuständigkeit der federführenden Aufsichtsbehörde
 - Grundsatz: **Bei grenzüberschreitender Verarbeitung** ist Aufsichtsbehörde der **Hauptniederlassung** federführend (1)
 - Ausnahme „**lokaler Fall**“: Gegenstand hängt nur mit Niederlassung im Mitgliedstaat zusammen oder beeinträchtigt erheblich Betroffene nur des Mitgliedstaats (2)
 - Lokaler Fall ist unter den Behörden abzustimmen, federführende Behörde entscheidet (3-5)
 - Beim „Marktortprinzip“ (Sitz im Drittstaat, keine Niederlassung in der EU) muss es – mangels Hauptniederlassung – dabei bleiben, dass jede Behörde zuständig ist

■ Wer ist zuständig?

Definitionen zur örtlichen Zuständigkeit der Aufsichtsbehörden

- Definition „grenzüberschreitende Verarbeitung“: Art. 4 (23)
 - **Verarbeitung in Niederlassungen in mehreren Mitgliedstaaten** (a) oder
 - Verarbeitung in einer einzelnen Niederlassung, die **(potentiell) erhebliche Auswirkungen auf Personen in mehreren Mitgliedstaaten** hat (b)
- Definition „Hauptniederlassung“: Art. 4 (16)
 - Beim **Verantwortlichen** (a) mit Niederlassungen in mehreren Mitgliedstaaten:
 - Grundsatz: **Ort der Hauptverwaltung**
 - Ausnahme, wenn Entscheidungen über Zwecke und Mittel der Datenverarbeitung in einer anderen Niederlassung getroffen werden: **Ort der „Datenschutz“-Niederlassung**
 - Beim **Auftragsverarbeiter** (b), soweit dieser spezifischen Pflichten unterliegt:
 - Mit Niederlassungen in mehreren Mitgliedstaaten: **Ort der Hauptverwaltung**
 - Wenn keine Hauptverwaltung in der EU: **Ort der Niederlassung, in der die Verarbeitungstätigkeiten hauptsächlich stattfinden**
- Definition „betroffene Aufsichtsbehörde“: Art. 4 (22)
 - **Niederlassung** im Hoheitsgebiet
 - Verarbeitung hat (potentiell) **erhebliche Auswirkungen** auf Personen mit Wohnsitz dort
 - **Beschwerde** wurde dort eingereicht (auch wenn dies ein Beschwerdeführer ohne Wohnsitz im Mitgliedstaat ist (EG 124))

■ Wie arbeiten die deutschen und die europäischen Aufsichtsbehörden zusammen?

- Kooperationsmechanismus (One-Stop-Shop, Art. 60)
 - Federführende und betroffene Aufsichtsbehörde versuchen, sich zu einigen
- Kohärenzmechanismus (Europäischer Datenschutzausschuss, Art. 63 ff.)
 - Folgt auf den Kooperationsmechanismus, wenn keine Einigkeit besteht (Art. 65)
 - Für weitere konzeptionelle Aufgaben (Art. 70)
- Wie die Zusammenarbeit der deutschen Aufsichtsbehörden und ihre Rolle in den neuen Verfahren zu sehen oder zu regeln ist, ist noch offen.
 - Gemeinsame Kontaktstelle (EG 119)
 - Vertretung im Datenschutzausschuss (Art. 51 (3), 68 (4))

■ Was müssen die nationalen Gesetzgeber jetzt tun?

- Überprüfung des nationalen Rechts auf **Vereinbarkeit** mit der DSGVO und entsprechende Anpassung
 - **Nicht-öffentlicher Bereich:** Viele nationalen Regelungen sind in weiten Bereichen obsolet, weil Regelungsgegenstände in der DSGVO geregelt sind.
 - Beispiel: BDSG
 - Hinweis: Falls Widerspruch besteht und keine Anpassung erfolgt, ist EU-Recht vorrangig anzuwenden (basiert auf EuGH-Rechtsprechung)
 - **Öffentlicher Bereich:** DSGVO hat insoweit häufig Richtlinien-Charakter, nationale Regelungen müssen vorhanden sein und bestimmte Voraussetzungen erfüllen (Art. 6 (2), (3))
 - Beispiel: DSG NRW
- Erfüllen der **Regelungsaufträge** der DSGVO
 - Beispiel: Mitgliedstaaten bringen Datenschutz in Einklang mit Meinungsäußerungs- und Informationsfreiheit, einschließlich journalistischer, wissenschaftlicher, künstlerischer oder literarischer Zwecke; Abweichungen und Ausnahmen zulässig, auch von Regelungen zur Aufsicht (Art. 85)
 - Beispiel: Pressegesetz NRW
- Prüfen, ob und inwieweit **Regelungsoptionen** genutzt werden
 - Beispiel Gesundheitsdaten: Mitgliedstaaten können weitere Bedingungen, einschließlich Einschränkungen bestimmen (Art. 9 (4))
 - Beispiel: GDSG NRW

Dieser Handlungsbedarf besteht grds. auch mit Blick auf die „JI-Richtlinie“.

Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit
Nordrhein-Westfalen
Postfach 20 04 44
40102 Düsseldorf

Tel.: 0211/38424-0

Fax: 0211/38424-10

E-Mail: poststelle@ldi.nrw.de

PGP Fingerprint: C638 12C7 8854 FBF9 BEB6 3A40 04E3 1A13 6AD6 2811



Dieses Werk ist lizenziert unter einer Creative Commons
Namensnennung - Keine Bearbeitungen 4.0 International Lizenz.